

Amtsblatt der Stadt Wesseling

54. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 16. Juni 2023	Nummer 06
--------------	--	-----------

Rat am 20. Juni 2023, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 20. Juni 2023, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses (1. OG), Alfons-Müller-Platz, die 16. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Benennung einer/s ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
7. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023, Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe
8. Aktualisierung der TU-Vergabe für den Neubau des Gymnasiums und der Gesamtschule
9. Neubau KKG, hier: Festlegung der energetischen Standards und des Nachhaltigkeitskonzeptes
10. Neubau KKG, hier: Festlegung der Wertungskriterien für die TU-Vergabe
11. Neubau KKG, hier: Zukünftiges Raumnutzungskonzept
12. Sachstand Grundschulentwicklung, hier: Vorstellung der Entwürfe für die zukünftigen Raumkonzepte der Brigidaschule, der Albert-Schweitzer- und Schillerschule
13. Kommunales Baulandmanagement Wesseling, hier: - Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Kommunalen Baulandmanagements - Beschluss über die Richtlinie zum Kommunalen Baulandmanagement
14. Informationen zum öffentlich geförderten Wohnungsbau
15. Bebauungsplan Nr. 3/15 "Curiestraße", hier: Satzungsbeschluss
16. Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) 1. Fortschreibung
17. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ausschussumbesetzung
18. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung einer Rechnungsprüferin
2. Bestellung einer Rechnungsprüferin
3. Bestellung eines technischen Rechnungsprüfers

4. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028 (Erwachsenenschöffenwahl)

5. Wärmegesellschaft Wesseling GmbH, Stützung der Ergebnisse

6. Ermächtigung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden der Stadt Wesseling für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkstationen nebst Mietverträgen für den Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes

7. Mitteilungen und Anfragen

8. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 05.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplans, 40. Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet „Curiestraße“, Wesseling-Berzdorf

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Feststellungsbeschluss über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“ gefasst.

Das ca. 12 ha große Plangebiet liegt im Wesselinger Ortsteil Berzdorf in Stadtrandlage. Es grenzt im Norden und Westen an den Kölner Stadtteil Meschenich. Im Osten bildet die Landesstraße L 182 Rodenkirchener Straße die Plangebietsgrenze, im Süden endet das Plangebiet direkt oberhalb der vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen. Der Geltungsbereich (s. Abbildung) umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Berzdorf, Flur 3 Nr. 96, 319 (teilw.), 887, 890, 893, 896, 1279 (teilw.), 1287, 1288, 1289.

Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Industriegebiets geschaffen.

Die Bezirksregierung Köln hat die 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“ am 10.05.2023 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 14.02.2023 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplans.

Hinweise

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.“

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 313-315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“ sind ferner über den Link <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/aktuelles.php> abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Curiestraße“ wirksam.

Hinweise:

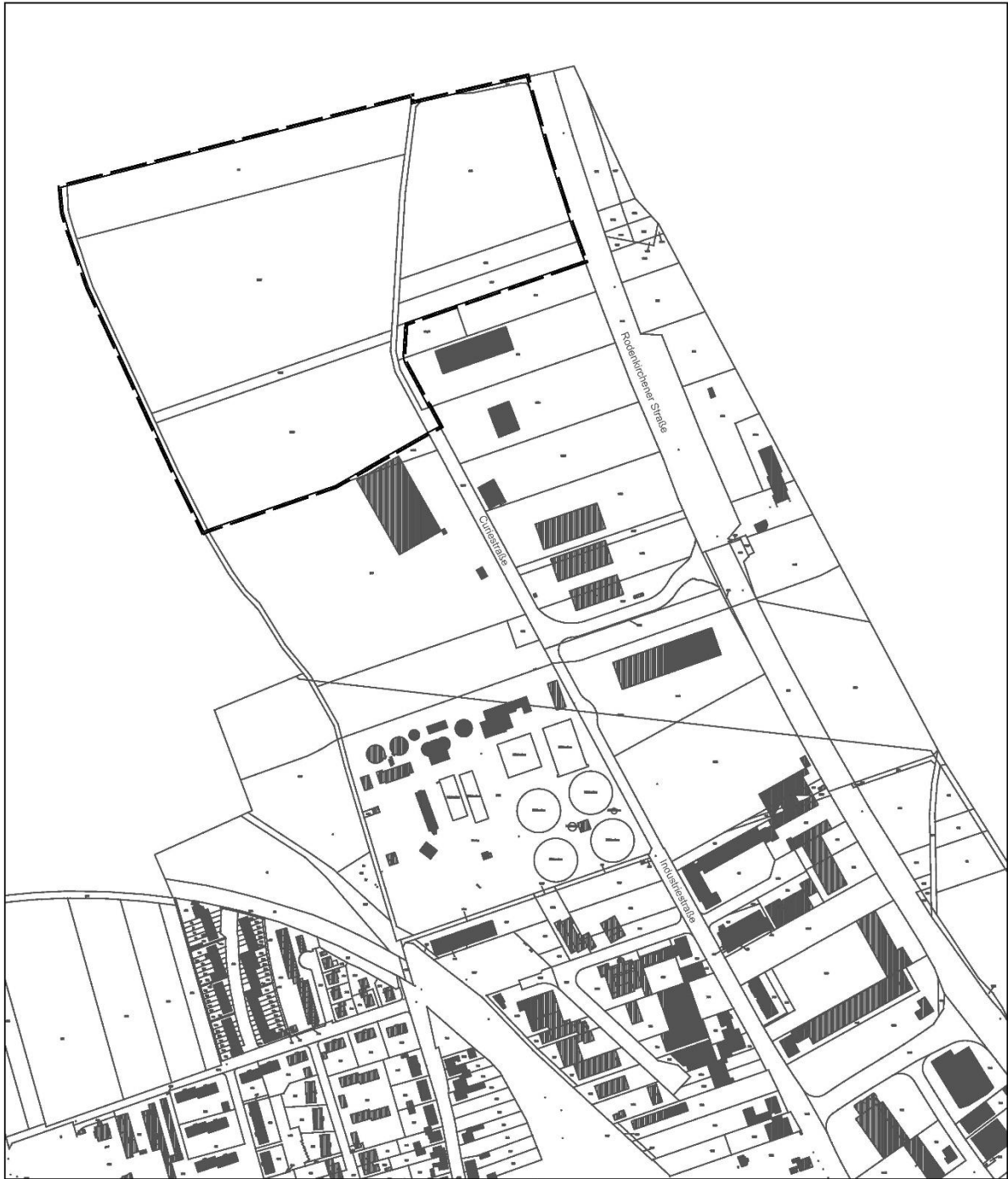
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

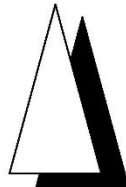
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wesseling, den 24.05.2023
Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke



-Ohne Maßstab-



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung



40. Änderung des Flächennutzungsplans
"Curiestraße"

Plangeltungsbereich 

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplans, 68. Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet „Notüberlauf Wiesenweg“, Wesseling-Keldenich

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 den Feststellungsbeschluss über die 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ gefasst.

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Wesselingener Ortsteils Keldenich zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg. Es umfasst im Wesentlichen die als „Thelen's Wiese“ bekannte Wiesenfläche. Der Geltungsbereich (s. Abbildung) umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Keldenich, Flur 3, Nr. 193 und 214.

Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Notüberlaufs für Mischwasser geschaffen.

Die Bezirksregierung Köln hat die 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ am 10.05.2023 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 14.02.2023 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplans. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen:

1. Auf der Planurkunde ist bei der Angabe der Rechtsgrundlagen unter Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ‚23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)‘ zu streichen und durch ‚03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)‘ zu ersetzen.

2. Auf der Planurkunde ist bei der Angabe der Rechtsgrundlagen unter Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ‚23.01.1990 (BGBl. I S. 132)‘ zu streichen und durch ‚21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)‘ zu ersetzen.

Die unten angeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Auflagen

Es handelt sich um erforderliche redaktionelle Änderungen in der Planurkunde.

1. und 2. BauGB und BauNVO wurden 2017 neu gefasst und bekanntgemacht. Es handelt sich insofern nicht mehr um die Fassung der Bekanntmachung von 2004 bzw. 1990. Die Angaben sind zu korrigieren.“

Die Genehmigung enthält des Weiteren eine Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen der 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ sind ferner über den Link <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/aktuelles.php> im Internet abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ wirksam.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

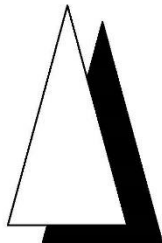
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wesseling, den 24.05.2023

Der Bürgermeister
gez. Ralph Manzke



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung



68. Flächennutzungsplanänderung "Notüberlauf Wiesenweg"

Geltungsbereich _____

Bekanntmachung über die Förderung von Dachbegrünungsmaßnahmen durch die Stadt Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das kommunale Förderprogramm zur Dachbegrünung von privaten und gewerblichen Dächern durchzuführen.

Zur Umsetzung des Förderprogramms wurden Mittel beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) beantragt. Aufgrund der am 30.05.2023 eingegangenen Förderzusage kann die nachfolgende Richtlinie nun veröffentlicht werden.

Richtlinie der Stadt Wesseling zum Förderprogramm Dachbegrünung

Die Stadt Wesseling fördert durch Weiterleitung von Fördermitteln des LANUV Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die flächige Begrünung von Dächern leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Anfälligkeit gegenüber nachteiligen Folgen des Klimawandels. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtbereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Ferner können von begrünten Dächern positive Effekte auf die städtische Tierwelt ausgehen. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert werden, um somit einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen im Wohn- und Gewerbebau auf dem gesamten Gebiet der Stadt Wesseling. Vorrangig sollen mehrjährige, trockenresistente Pflanzen verwendet werden.

2.2

Förderungsfähig sind alle angemessenen Kosten für

- Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb
- Vorher notwendige Beratungs- und Planungsleistungen
- Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat und Pflanzung von heimischen Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 5 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss. Die Dachbegrünung ist sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb oder bei entsprechender Fotodokumentierung in Eigenleistung auszuführen.

2.3

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen,

- mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde. Eine Maßnahme gilt als begonnen sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Anspruch genommen wurde.
- die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind,
- an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält oder andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen diese vorschreiben,
- die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, wie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme.

Zudem wird die Eigenleistung bei Planung und Umsetzung nicht vergütet.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

3.2

Der Zuschuss beträgt 50% der als förderungswürdig anerkannten Netto-Kosten der Anlage, maximal jedoch 50,00 Euro pro m² Nettovegetationsfläche. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Dach beträgt 5000,- Euro. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Wesseling abgewichen werden.

3.3

Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.4

Die Förderung zur Dachbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist (Punkt 3.3) nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.

3.5

Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

3.6

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Wesseling.

3.7

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer (anteilig) zu kürzen.

3.8

Die technisch-fachlichen Maßgaben, wie DIN-Normen oder die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., sind Maßstab für die Planung und Umsetzung.

4. Verfahren

Die Förderung muss schriftlich über das von der Stadt Wesseling bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Antragsberechtigt ist der Grundstücks- oder Immobilieneigentümer. Der Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Der Antrag ist vor

Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:
Stadt Wesseling, FB67 Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen, Klimaschutzmanagement, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Tel.: (02236) 701 318, Fax: (02236) 701 6318, E-Mail: 67@wesseling.de

4.1

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag (s. Antragsformular) einzureichen:

- a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens zwei verbindliche Angebote oder detaillierte Kostenschätzungen mit den Nettokosten. Die Angebote oder die Kostenschätzungen müssen aufgliedert nach Einzelkomponenten sein, so dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug,
- c) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,
- d) Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Dachbegrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann.
- e) Detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung des Schichtaufbaus, die Aufbaustärke der Dachbegrünung und die ausgewählten Pflanzen liefert,
- f) Erklärung, dass der Eigenanteil übernommen werden kann.

4.2

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Stadt Wesseling erteilt unter Anwendung der Kriterien zur Dachbegrünungsrichtlinie die Zuwendungsbescheide. Die Förderbewilligung gilt im Rahmen der folgend genannten Frist. Es ist keine Fristverlängerung möglich. Das geförderte Projekt muss bis 31.08.2023 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Nachweise durch den Fördermittelnnehmer erbracht sein.

5. Auszahlung der Förderung

5.1

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Unterlagen und nach Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Wesseling:

- a) Rechnung,
- b) Zahlungsnachweis,
- c) Aussagekräftige Fotos der Maßnahme.

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

5.2

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, so wird die Zuwendung entsprechend reduziert.

6. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Wesseling ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begründenden Daches liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragsteller. Die Stadt Wesseling haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

7. Rückforderung

7.1

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße nach 2.3 gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren entgegen der Bestimmung 3.3 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

7.2

Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren erhalten bleibt.

7.3

Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

8. Datenschutz

8.1

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

8.2

Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt keine Änderung der Inhalte beschließt.

Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 30.09.2023. Das geförderte Projekt muss bis 31.08.2023 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Nachweise durch den Fördermittelnehmer erbracht sein (Pkt. 4.2).

10. Gesetzliche Grundlagen

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimawandelvorsorge in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern.

Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)

Wesseling, den 06.06.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Karolin Beloch
Beigeordnete und Kämmerin

Gefördert durch: **Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

